

Ministerium für Justiz, Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Postfach 10 24 53  
66024 Saarbrücken

Saarbrücken, den 29.01.2008

**Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe“  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts**

**Hier: Stellungnahme des Saarländischen Anwaltvereins (im Weiteren SAV genannt)**

Sehr geehrter Herr Blandfort,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der SAV dankt für Ihr Schreiben vom 14. November 2007 nebst dem in der Anlage beigefügten Gesetzentwurf zur Änderung des Beratungshilfegesetzes. Gerne nimmt der SAV zu dem Gesetzentwurf Stellung.

I.

Der SAV erkennt die Notwendigkeit an, die Ausgaben für die Beratungshilfe zu begrenzen und begrüßt den Willen des Gesetzgebers das Beratungshilfegesetz transparenter, anwenderfreundlicher und vorhersehbarer hinsichtlich der Bewilligungsbescheide zu gestalten. Allerdings zielen einige der vorgeschlagenen Änderungen des Beratungshilfegesetzes nach Ansicht des SAV genau in die entgegengesetzte Richtung, das heißt sie führen nach den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis eher zu mehr Verwaltungsaufwand und Kosten. Darüber hinaus bestehen Bedenken, die sich sowohl aus dem Selbstverständnis der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege wie auch im Hinblick auf die Wahrung von Grundrechten ergeben.

Zudem wehrt sich der SAV energisch gegen die pauschalen Vorwürfe und Verunglimpfungen der Anwaltschaft, wie sie sich in der Begründung des Gesetzentwurfs (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beratungshilfe – Begründung A II 2a; S. 23) wieder finden.

Die darin aufgestellte pauschale Behauptung Rechtsanwälte würden ihre Mandatierung ausnutzen, um möglichst viele Beratungshilfemandate zu akquirieren und/oder Sachverhalte in eine Vielzahl von beratungshilferechtlichen Angelegenheiten aufzuspalten, um mehr abrechnen zu können, ist unzutreffend und völlig praxisfern. Die Anwaltschaft ist als Organ der Rechtspflege gemäß § 49a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) **verpflichtet**, Mandate der Beratungshilfe zu übernehmen. Die hierfür gezahlte Beratungshilfengebühr führt in keinem Fall zu einer fachlich und sachlich angemessenen Vergütung. Es werden nicht einmal die laufenden Kosten damit gedeckt. Dennoch haftet der Anwalt/die Anwältin nach den strengen Vorgaben des Bundesgerichtshofs in gleicher Weise für fehlerhafte Auskünfte im Rahmen der Beratungshilfe, wie bei regulären Mandaten. Neben der Staatskasse ist damit die Anwaltschaft **in gleicher Weise** mit dem erhöhten Maß an Beratungshilfefällen konfrontiert und belastet. Eine Einkommenssteigerung, wie sie durch die oben zitierte Begründung vorgehalten wird, lässt sich durch die Wahrnehmung von Beratungshilfemandaten in keinem Fall erzielen.

## II.

Im Einzelnen sollen nun die aus Sicht des SAV problematischen Punkte angesprochen werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Regelungen des Entwurfs:

### **1. Voraussetzungen für die Beratungshilfe durch Vertretung, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2**

Nach § 2 Satz 2 BerHG-E soll die Vertretung nur noch erforderlich sein, wenn der Rechtssuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. Der mittellose Rechtssuchende soll ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 46) nach der anwaltlichen Beratung in der Lage sein, sich selbst zu helfen, das heißt die notwendigen Schreiben an Gegner, Dritte, Behörden etc. selbst aufzusetzen. Dieser Gedanke ist nach anwaltlicher Erfahrung völlig praxisfern. Der Personenkreis, der Beratungshilfe in Anspruch nimmt und nicht zuvor durch den Rechtspfleger beraten wurde oder an die in § 1 des Entwurfes genannten Stellen verwiesen wurde, ist nicht nur auf die Beratung, sondern zumeist auf die Vertretung durch den Rechtsanwalt angewiesen.

Es wird seitens des SAV grundsätzlich anerkannt, dass der hilfebedürftige Rechtssuchende nicht besser gestellt sein soll, als der zahlende Rechtssuchende. Nicht akzeptabel ist allerdings die damit einhergehende Reduzierung der Beratungshilfe auf die reine Beratung und die Intention des Gesetzgebers, dass eine anwaltliche Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe nur noch ultima Ratio sein soll. Durch die Beschränkung des Rechts auf anwaltliche Vertretung im Beratungshilferecht wird gravierend in die Rechte der mittellosen Rechtssuchenden eingegriffen und ein „Zwei-Klassen-Recht“ geschaffen.

### **2. Nachträgliche Entscheidung über die Erforderlichkeit der Vertretung im Vergütungsfestsetzungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 und Änderung des RVG nebst VVRVG (Nr. 2501)**

Die Regelung des § 6 Abs. 1 BerHG-E ist unpraktikabel und steht im Widerspruch zu dem neu eingeführten Erfordernis der vorherigen Antragstellung für die Beratungshilfe gemäß § 4 Abs. 2 BerHG-E. Erheblich Zweifel bestehen zudem an der gewünschten Kosteneinsparungen. Die Regelung provoziert eine Verlagerung der Streitigkeiten von der außergerichtlichen Vertretung auf die Gerichte mit dort einhergehenden höheren Kosten.

a.)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BerHG-E soll die Frage, ob eine Vertretung erforderlich im Sinne des § 2 Satz 2 ist, nachträglich durch den Rechtspfleger im Vergütungsfestsetzungsverfahren entschieden werden. Dies stellt einen gesetzgeberischen Bruch zu dem in § 4 Abs. 2 BerHG-E proklamierten Erfordernis der vorherigen Antragstellung dar. Dieser gesetzgeberische Widerspruch ist für Rechtssuchende wie Rechtsanwälte unzumutbar. Einerseits soll im Falle der Beratung durch die vorherige Antragstellung und Bewilligung der Beratungshilfe Klarheit für alle Beteiligten in Form einer „vergütungsrechtlichen Vertrauensbasis“ geschaffen werden. Andererseits wird im Falle der Vertretung diese Sicherheit völlig aufgegeben zugunsten einer nachträglichen Prüfung im Vergütungsfestsetzungsverfahren. Faktisch wird die Frage der Erforderlichkeit der Vertretung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BerHG-E in die Hände des nachträglich entscheidenden Rechtspflegers gelegt. Dieser ist angesichts der vielfältigen sachlichen wie rechtlichen Fragestellungen gar nicht in der Lage, die einzelne Situation angemessen zu bewerten. Unklar bleibt auch, weswegen der Rechtspfleger im

Vergütungsfestsetzungsverfahren, also nachträglich, besser imstande sein soll die Erforderlichkeit der Vertretung zu beurteilen als bei Beantragung der Beratungshilfe.

Es kann nicht sein, dass ein Anwalt der nach Prüfung der Sach- und Rechtslage feststellt, dass eine Vertretung notwendig ist, im Vergütungsfestsetzungsverfahren von einem Rechtspfleger eines Besseren belehrt wird. Soweit hierdurch ein „Rechtfertigungsdruck“ für die vertretende Anwaltschaft geschaffen werden soll, wird dies entschieden abgelehnt. Diese Unsicherheit lässt sich auch den Rechtssuchenden, insbesondere im Hinblick auf die daraus folgende Kostenfolge, nicht vermitteln. Zudem unterhöhlt es das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Anwaltschaft.

b.)

Die Regelung sollte auch unter wirtschaftlichen Aspekten überdacht werden. Es steht zu vermuten, dass auf Grund der oben genannten Unwägbarkeiten auf eine außergerichtliche Streitbeilegung verzichtet wird und nach der Beratung sofort Klage im Rahmen der Prozesskostenhilfe erhoben wird. Das Risiko einer möglichen Kostentragungspflicht der Kosten der Gegenseite trifft den mittellosen Rechtssuchenden kaum, da sich sein Einkommen zumeist unter der Pfändungsfreigrenze bewegt. Hierdurch verlagern sich die Streitigkeiten auf die Gerichte, deren Entlastung von Bagatellfällen angestrebt wird.

c.)

Die Änderung der VVRVG im Rahmen der Beratungshilfe bei Vertretung zielt ebenfalls darauf ab, die außergerichtliche Vertretung für mittellose Rechtssuchende wie die Anwaltschaft möglichst unattraktiv zu gestalten. Für den mittellosen Rechtssuchenden wird damit eine anwaltliche Beratung und Vertretung so gut wie unmöglich sein. Ein Hartz-IV-Empfänger erhält regulär 347,00 € pro Monat. Hiervon sollen bei einer Beratung 10,00 € und im Falle einer Vertretung zusätzlich 30,00 € als Beratungshilfegebühr gezahlt werden. Das sind 11,6% des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages. Angesichts steigender Kosten für Energie und Lebensmittel wird es insbesondere für mittellose Rechtssuchende mit Kindern nicht mehr möglich sein, anwaltliche Hilfe in Form der außergerichtlichen Vertretung in Anspruch zu nehmen.

Auch für die Anwaltschaft ist die Regelung der Nr. 2501 VVRVG nicht zumutbar. In Kombination mit den Regelungen der §§ 2 und 6 BerHG-E wird ihr zugemutet, die außergerichtliche Vertretung für mittellose Rechtssuchende praktisch kostenlos durchzuführen. Entweder wird die außergerichtliche Vertretung nachträglich nicht als erforderlich angesehen oder aber die generelle 2/3 Anrechnung der Beratungshilfegebühr führt zu dem Ergebnis, dass der Rechtsanwalt hiervon nicht einmal seine Fixkosten decken kann. Dies ist im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung des Anwalts, Beratungshilfemandate, zu übernehmen, § 49a BRAO, nicht gerechtfertigt.

### **3. Verpflichtung zur Einwilligung in eine Datenübermittlung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 und grundsätzliche Ablehnung des Beratungshilfeantrags bei fehlender Einwilligung in die Datenübermittlung § 4 Abs.3 Satz 4 BerHG-E**

Es bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie auf datenschutzrechtliche Bestimmungen.

a.)

§ 4 Abs. 3 Satz 4 ist als Grundsatz-Ausnahme-Regelung gefasst. Grundsätzlich weist das Gericht den Antrag des Rechtssuchenden auf Beratungshilfe ab, wenn er keine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt. Ausnahmsweise „es sei denn“ soll dies nicht der Fall sein, wenn die Auskunft nicht erforderlich ist.

Nicht geregelt ist aber, wann die Auskunft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 erforderlich bzw. nicht erforderlich sein soll. Es steht daher zu befürchten, dass die Amtsgerichte Anträge der Rechtssuchenden generell ablehnen, wenn die Einwilligung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BerHG-E nicht erteilt wird.

b.)

Es ist nicht zu erkennen, zu welchen Verbesserungen diese Möglichkeit der Auskunft führen soll. Nach § 4 Abs.1 BerHG-E hat der mittellose Rechtssuchende seinem Antrag auf Beratungshilfe eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienstand, Vermögen, Einkommen und Lasten) **sowie entsprechende Belege beizufügen § 4 Abs. 1 Satz 2**. Das Gericht kann von dem Rechtssuchenden verlangen seine tatsächlichen Angaben glaubhaft zu machen durch Versicherung an Eides statt. Es kann auch Erhebungen anstellen, die Vorlagen von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen, § 4 Abs. 3 Satz 1, 2.

Die Datenübermittlung von Finanzämtern oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung stößt auf datenschutzrechtliche Bedenken und stellt nach diesseitiger Auffassung einen weiteren Schritt auf dem Weg zum „gläsernen Bürger“ dar. Nicht nachvollziehbar erscheint in diesem Zusammenhang die angenommene Kosteneinsparung gemessen an Zeit- und Arbeitsaufwand von Amtsgerichten, Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Ein derartig hoher bürokratischer Aufwand steht weder im Verhältnis zu den Beratungshilfezahlungen noch zu dem gewünschten Einspareffekt.

#### **4. Erinnerungsrecht der Staatskasse gegen die Bewilligung von Beratungshilfe bis zu drei Monaten nach Bewilligung gemäß § 6 Abs. 3**

Das Erinnerungsrecht der Staatskasse soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs zur Waffengleichheit eingeführt werden. Eine derartige „Waffengleichheit“ existiert jedoch bereits dadurch, dass der Rechtssuchende einen Antrag auf Beratungshilfe stellt und der Rechtspfleger hierüber entscheidet. Die Waffengleichheit ist ebenfalls dadurch gewahrt, dass durch das Erinnerungsrecht des Rechtssuchende die Rechtslage nicht einseitig aus Sicht des Rechtssuchenden geprüft wird, sondern der Sachverhalt objektiv unter die Normen des BerHG subsumiert wird. Ein Erinnerungsrecht für die Staatskasse einzuführen, um die Rechtspfleger zu „bewussteren Entscheidungen“ anzuspornen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 26) diskreditiert die Mitarbeiter der Amtsgerichte, denen damit faktisch schlampige Arbeit vorgeworfen wird.

Zudem stellt sich die Frage, ob die zusätzliche Arbeit des Bezirksrevisors, selbst bei reinen Stichproben (Begründung des Gesetzentwurfs Teil B S. 64), wirklich zu einer Kosteneinsparung führt. Denn auch für Stichproben muss wertvolle und teure Arbeitszeit aufgewandt werden.

Aus Sicht des Rechtssuchenden und der Anwaltschaft stellt das Erinnerungsrecht der Staatskasse einen weiteren Unsicherheitsfaktor dar. Wenn selbst nach verschärften Anforderungen an die Gewährung der Beratungshilfe nicht auf den Bestand des

Bewilligungsbescheides vertraut werden kann, läuft das Recht auf Beratungshilfe faktisch leer.

Fazit:

Aus dem bisherigen Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe lässt sich leider nur das vorrangige Ziel erkennen, die Ausgaben für die Beratungshilfe auf Kosten der Rechtssuchenden und der Anwaltschaft zu verringern. Mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit wird dadurch nicht geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Saarländischen AnwaltVerein